

SG Hochwald 2023 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Sportgemeinschaft Hochwald 2023 e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Sportgemeinschaft Hochwald 2023 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hentern.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland sowie des Fußballverbandes Rheinland, deren Bestimmungen zum Spielbetrieb er als für sich verbindlich anerkennt.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.
5. Die Vereinsfarben sind Schwarz, Weiß, Rot und Blau. Der Vorstand kann bestimmen, dass hiervon für Sponsoren der ersten Mannschaft Abweichungen zulässig sind.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Betreuung von Sportangeboten durch geschulte und ausgebildete Übungsleiter,
 - die Organisation von und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein kann nach den Richtlinien der Fachverbände Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.
4. Der Verein ist ein nebengeordneter Verein der Vereine FC Zerf Hochwald e.V., SG Greimerath e.V., SV Hentern e.V. und Spvgg Lampaden. e.V. (nachfolgend: „Hauptvereine“). Die Aufhebung dieser Regelung bedarf der Zustimmung der Hauptvereine.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder. Mitglied kann nur werden wer bereits Mitglied in einem der Hauptvereine oder dem Jugendförderverein der SG Hochwald ist. Darüber hinaus gilt Nachfolgendes :

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen sowie die Hauptvereine und der Förderverein werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens, Anschrift und des Geburtsdatums an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Ausnahmsweise Mitglied werden ohne Mitgliedschaft in einem der Hauptvereine oder Förderverein bedarf der Zustimmung des Vorstands.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
4. Die Mitgliedschaft der Hauptvereine stellt ein Sonderrecht gemäß § 35 BGB dar und kann nicht ohne Zustimmung der Hauptvereine entzogen werden. Die Möglichkeit des Ausschlusses eines Hauptvereins aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder per Email zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und ggf. der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung bestimmt. Im Übrigen gilt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen ganz oder teilweise befreit werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie, falls vorhanden seine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu

informieren. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können neben den in dieser Satzung anderweitig vorgesehenen Kommunikationsformen die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft an sie zu richtenden Erklärungen auch per E-Mail mit unterzeichnetem PDF-Anhang erhalten, soweit eine strengere Form nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme von Anträgen,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit, insbesondere Beschluss über die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern,
 - Erlass und Änderung der Satzung und Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch 2 malige wöchentliche, öffentliche Bekanntmachung im Kreisblatt, durch Mitteilung in Schriftform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. das Erscheinen der Anzeige folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieser bestimmt sodann einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelungen des § 19, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Wahlen sind bei der Mitgliederversammlung grundsätzlich geheim oder bei Zustimmung aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder durch offene Abstimmung. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen ihnen eine weitere Stichwahl, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Tagesordnung,
- der Versammlungsleiter,
- der Protokollführer,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem **geschäftsführenden Vorstand** bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Vorstand für Finanzen
 - dem Geschäftsführerund dem **Gesamtvorstand** bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Leiter Marketing/Medien
 - dem sportlichen Leiter Senioren
 - dem sportlichen Leiter Junioren
 - dem Leiter Schiedsrichterwesen
 - dem 2ten Geschäftsführer
 - dem 2ten Vorstand Finanzen
 - dem 2ten Leiter Junioren
 - dem 2ten Leiter Marketing/Medien
 - Bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern, hier :
 - dem Teamleiter 1te Mannschaft,
 - dem Teamleiter 2te Mannschaft,
 - dem Teamleiter 3te Mannschaftderen in Nr. 2 genannten Aufgabengebiete innerhalb des Vorstands verteilt werden
2. Der Vorstand kann im Kreise seiner Mitglieder Aufgaben verteilen, wie z.B. Koordination, Jugend, Sport, Frauenfußball, Kommunikation, Sponsoring.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Vorstand für Finanzen. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden der 2. Vorsitzende und der Vorsitzende Finanzen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Vorstandsmitglieder können bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb einer Wahlperiode auf Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine weitere Vorstandsposition einnehmen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann der Vorstand bis zur nächsten MV kommissarisch einen Vertreter berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch.

6. Die Hauptvereine sind auf Grundlage eines Sonderrechtes im Sinne des § 35 BGB berechtigt, jeweils eines ihrer Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Vorstands zu entsenden. Dieser Vertreter hat im Vorstand Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
2. die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit evtl. bestehender Abteilungen,
3. die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses,
4. die Verteilung der Aufgaben innerhalb des gewählten Vorstands,
5. die Entscheidungen über die Angelegenheiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes einschließlich dessen organisationsrechtlicher Ausgestaltung.
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,

§ 15 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl, sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
2. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, wenn sie zumindest seit 3 Monaten vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Verein angehören sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder. Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann einzelnen Personen (sowie Vertretern der Presse) die Anwesenheit gestatten.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung binnen einer Frist von vier Wochen vorzunehmen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Soweit weniger als Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Hauptvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Mitglieder haben darüber hinaus keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Hentern, den 28.04.2023